

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebote und Zustandekommen von Verträgen

1.1 Der Lieferant hat Angebote für uns unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Auftragsbestätigungen des Lieferanten.

1.2 Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns als solche ausdrücklich abgegeben werden.

2. Preise

2.1 Vom Lieferanten uns angebotene und/oder mit uns vereinbarte Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer.

2.2 Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache) sowie sämtliche Nebenkosten (auch für den Transport, die Versicherung, den Zoll und die Verpackung) ein und verstehen sich frei der von uns angegebenen Verwendungsstelle.

2.3 In einem Vertrag nicht enthaltene Lieferungen/Leistungen sind von uns nur zu vergüten, falls wir diese dem Lieferanten vor Erbringen der Lieferung/Leistung in Auftrag gegeben haben.

2.4 Für die Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewichten sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

3. Fristen und Termine

3.1 Die von uns in unserer Bestellung angegebenen Fristen und Termine sind für den Lieferanten bindend.

3.2 Bei jeder voraussichtlichen Überschreitung eines Termins/einer Frist durch den Lieferanten hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung des Liefertermins/der Lieferfrist zu unterrichten.

4. Vertragsstrafe

4.1 Überschreitet der Lieferant infolge Verzuges einen oder mehrere der mit ihm vereinbarten Termine/Fristen, hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettovertragspreises je Werktag der Termin-/Fristüberschreitung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach -auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden- auf maximal 5 % des Nettovertragspreises begrenzt.

4.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen -insbesondere aus Verzug- befreit.

5. Versand, Gefahrübergang und Versicherung

5.1 Liefergegenstände sind von unserem Lieferanten an die von uns genannte Verwendungsstelle zu versenden. Dort geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände auf uns über. Muster, Kataloge und Drucksachen sind stets getrennt von den Liefergegenständen an uns zu versenden.

5.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Gegenstände der Lieferungen/Leistungen sowie ihre Aufmachung und Verpackung keine Rückschlüsse auf den Ursprung und die Herkunft der Liefer-/Leistungsgegenstände zulassen.

5.3 Am Tage des Abgangs einer jeden Sendung beim Lieferanten hat uns der Lieferant eine Versandanzeige (in zweifacher Ausfertigung) mit Angabe unserer Auftragsnummer, der Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Andernfalls

sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

5.4 Der Lieferant hat alle Liefergegenstände für die Zeit bis zur Übergabe der Liefergegenstände an uns (Abnahme der Leistungen) gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl) und zufällige Verschlechterung auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

5.5 Wir behalten uns vor, die An-/Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.

5.6 Wir können die Annahme eines Liefergegenstandes solange verweigern, wie ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Annahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant bis zur Annahme des Liefergegenstandes durch uns den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern und zu versichern.

5.7 Haben wir mit dem Lieferanten vereinbart, dass der Versand nicht an uns, sondern an einen Dritten erfolgen soll, hat uns der Lieferant die Versendung an den Dritten durch eine Empfangsbestätigung dieses Dritten nachzuweisen.

6. Beistellung, Unterlagen und Unfallverhütung

6.1 Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung ihm von uns beigestellter Sachen (Materialien, Stoffe etc.). Bei Verlust, Beschädigung oder Mangelhaftigkeit von uns beigestellter Sachen hat der Lieferant unverzüglich die Bearbeitung zu unterbrechen und uns schriftlich hiervon zu benachrichtigen.

6.2 Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrage bearbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für uns. Dieses gilt entsprechend, wenn unser Eigentum an von uns beigestellten Sachen durch Vermischung oder Vermengung untergehen sollte.

6.3 Alle Unterlagen und Daten, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, darf dieser nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwenden. Der Lieferant hat sie sorgfältig zu verwahren, vor dem Zugriff Dritter zu schützen (Geheimhaltung) und uns -samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen- unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

7. Rechnungen und Zahlungen

7.1 Der Lieferant hat uns seine Rechnungen nach Erbringen der vertragsgemäßen Lieferungen/Leistungen für jede Lieferung gesondert in dreifacher Ausfertigung und unter Angabe der Auftragsnummer und ggf. einer Empfangsbescheinigung (vgl. Ziffer 5.7) einzureichen. Die Umsatzsteuer hat der Lieferant in seinen Rechnungen in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen.

7.2 Die Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen uns sind 30 Tage nach Eingang der Lieferung/Abnahme der Leistung sowie Vorliegen der dazugehörigen Unterlagen und ordnungsgemäßer sowie prüffähiger Rechnungen gemäß vorstehender Ziffer 7.1 fällig, frühestens jedoch mit dem vertraglich vorgesehenen Liefer- oder Fertigstellungstermin. Zahlen wir innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung/Eingang der Lieferung, gewährt uns der Lieferant 2 % Skonto.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1 Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen des Lieferanten gegen uns zustehende Ansprüche ist nur wirksam möglich, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.2 Wegen etwaiger Gegenansprüche des Lieferanten gegen uns aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant weder Liefergegenstände noch Leistungen zurückhalten.

8.3 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Ansprüchen die Aufrechnung gegen Ansprüche des Lieferanten zu erklären, die uns oder einem anderen Unternehmen, das der Heinrich Rönner Gruppe angehört, zustehen, sofern und soweit kein gesetzliches Aufrechnungsverbot (z. B. Verbot der Aufrechnung gegen Forderungen aus unerlaubter Handlung) besteht. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung mit Wechsel oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig, wird mit entsprechender Wertstellung abgerechnet.

9. Mängel

9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die mit uns vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der An-/Abnahme entspricht und dem Liefer-/Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.

9.2 Ist der Liefer-/Leistungsgegenstand mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte -ohne jede Einschränkung- mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werktagen beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit der Entdeckung dieser Mängel.

9.3 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen Fertigungen und/oder die allgemeinen technischen Angaben durchgesehen und Muster des Liefer-/Leistungsgegenstandes zur Serienfertigung freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.

10. Haftung

10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- und Körperschäden des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch uns. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen zu schließenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unser Lieferant regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit wir nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, nicht für Gesundheits- oder

Körperschäden des Lieferanten oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften.

Vertragstypisch/vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht typischerweise zu rechnen ist. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten verbunden.

10.2 Der Lieferant wird bei der Entwicklung und Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes den neusten Stand der Wissenschaft und Technik beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einhalten, vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend dokumentieren, diese Dokumentation 11 Jahre lang aufbewahren und uns oder einem von uns benannten Dritten jederzeit auf Verlangen Einsicht in diese Dokumentation gewähren. Ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

10.3 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Lieferungen/Leistungen verursacht worden sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutz

Wir dürfen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge mit ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Auslegung dieser Bedingungen

12.1 Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist die von uns jeweils angegebene Verwendungsstelle.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist das für den Geschäftssitz der Firma zuständige Amts/Landgericht.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.4 Bei Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist bei Auslegungszweifeln stets die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

13. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit einem Lieferanten über Lieferungen und Leistungen unwirksam, bei dem diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen Vertragsbestandteil sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des betreffenden Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden wir mit unserem Lieferanten eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder weitestgehend rechtlich wirksam regelt.